

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für durch eine Förderrichtlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, bedarf es einer gesonderten Einwilligung der Bewilligungsbehörde zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur so weit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro so gilt Folgendes:

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt bis zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1

- eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.
- 3.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, bis 500.000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.
- 3.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, über 500.000 Euro beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften
 - § 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe),
 - § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),
 - § 22 (Aufteilung nach Losen),
 - § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),
 - § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter)
 unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:
- 3.3.1 Wertgrenzen
- 3.3.1.1 Beschränkte Ausschreibung
Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 300.000 Euro ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.
- Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.
- 3.3.1.2 Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe
Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.
- 3.3.1.3 Direktauftrag
Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist gem. Nr. 1.1 zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.
- 3.3.2 Schätzung der Auftragswerte
Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.
- 3.3.3 Abwicklung per E-Mail
Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen finden § 11 a und § 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A keine Anwendung.
- 3.4 Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.
- 3.5 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftrue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.
- 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 6. Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, unverbindliches Muster siehe Anlage 5). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 6.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.
- 6.6 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.5).
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.
- 6.9 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.4 nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet,

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3.3 In den Fällen der Nr. 8.3.2 ist regelmäßig die Auflage nicht erfüllt, wenn

– der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) oder der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1) gänzlich missachtet hat oder

– unter Nichtbeachtung der in den Ziffern 3.2.1 ff. der ANBest-I und 3.3.1 ff. der ANBest-P festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewendet hat oder

– aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt hat.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.

8.5 Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden.

Moderne Sportstätte 2022

Förderung nach LHO

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Münster, den _____

Name, Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Projekt (Kurzbeschreibung)

Zuwendungsbescheid vom

Aktenzeichen

Erklärungen (Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsmittelverzicht)

A Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB

I. Rechtsgrundlage

Aufgrund der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) – Ziffern 3.4 bis 3.8 – sind die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 – SGV.NRW.73 – i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034), die nach

3.4.1 dem Zuwendungszweck,

3.4.2 Rechtsvorschriften,

3.4.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5) und

3.4.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung

erheblich sind.

II. Hinweise

Außerdem müssen wir Sie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinweisen.

3.5 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4 gehören insbesondere solche,

3.5.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,

3.5.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

3.5.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 und 49a VwVfG.NRW) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,

- 3.5.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstands beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.6 Subventionserhebliche Tatsachen enthalten ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu versichern, dass ihr oder ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.4 bis 3.6 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 3.8 Ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, hat die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

zu 3.4.1 Zuwendungszweck: siehe „Kurzbeschreibung des Projekts“

zu 3.4.2 Rechtsvorschriften

– Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (SGV.NRW. 630)

– Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsgesetz) für das jeweilige Haushaltsjahr in der jeweiligen gültigen Fassung

zu 3.4.3 Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO), Runderlass des Finanzministeriums vom 10. Juni 2020 IC2-0125-4, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

zu 3.5 Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere:

– die von Ihnen gemachten Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller (z. B. Bezeichnung und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers als künftige Zuwendungsempfängerin/künftiger Zuwendungsempfänger (Subventionsnehmer/in))

– Ihre Angaben zum Antrag, insbesondere Ihre Angaben zum Investitionsort, die Beschreibung und Begründung des im Antrag zur Förderung vorgestellten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehenden Beginn des Vorhabens

– Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen

– Ihre Erklärungen im Antrag, insbesondere zum Vorhabensbeginn, zum Erhalt staatlicher Beihilfen, zum Eigentums- und Nutzungsrecht an der zu fördernden Sportstätte, zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, soweit sie auf Tatsachen beruhen

Ihre nach Nr. 3.7 der VV zur LHO erforderliche Versicherung kann in rechtsverbindlicher Form nachstehend vorgenommen werden.

III. Erklärung

Die Subventionserheblichkeit der Tatsachen nach den Nrn. 3.4 bis 3.8 der VV zu § 44 LHO und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB sind bekannt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggfs. mit Siegel oder Firmenstempel)

B Rechtsmittelverzicht

Auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den oben genannten Zuwendungsbescheid wird hiermit verzichtet.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggfs. mit Siegel oder Firmenstempel)

NRW.BANK
101-81300
48155 Münster

Mittelabruf

Moderne Sportstätte 2022

(sonstige juristische Personen des privaten Rechts/natürliche Personen)

_____ | _____
Zuwendungsbescheid vom | Aktenzeichen NRW.BANK

Projektbezeichnung: _____

Die bewilligte Zuwendung wird unter Beachtung der ANBest-P (insbesondere Nr. 1.4)

in voller Höhe angefordert.

in Höhe eines Teilbetrags von _____ € angefordert.

Begründung:

Bisher sind zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von _____ € entstanden beziehungsweise werden innerhalb der folgenden zwei Monate entstehen.

Die bereits erhaltenen Teilbeträge von insgesamt _____ € sind zweckentsprechend verwendet worden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

Wir bitten um Überweisung an (Bitte unbedingt ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.)

die bisherige Kontoverbindung.

die folgende Kontoverbindung:

_____ | _____
IBAN | Kreditinstitut

_____ | _____
Verwendungszweck

_____ | _____
Ort, Datum | rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggfs. mit Siegel oder Firmenstempel)

Leitfaden für Verwendungsnachweise im Rahmen der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“

Hinweise für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3b (Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts) beziehungsweise Nr. 3c (sonstige juristische Personen des privaten Rechts/natürliche Personen) der Richtlinie.

I. Allgemeine Hinweise

Änderungen in der **Vertretungsberechtigung** des Antragstellers sind der Bewilligungsbehörde zeitnah mitzuteilen. In diesem Fall ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung in Form geeigneter Unterlagen erneut zu erbringen, zum Beispiel Auszug aus dem Handelsregister inklusive Ausweiskopie(n) des rechtlichen Vertreters/der rechtlichen Vertreter.

Bücher, Belege, Bezahlnachweise und sonstige Geschäftsunterlagen im Rahmen des Vorhabens sind im Original gemäß Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids aufzubewahren. Eine Vorlage bei der NRW.BANK ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

II. Einfacher Verwendungsnachweis

Jeder Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Beendigung des Vorhabens einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Zuwendung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist 6 Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

Die letzte Auszahlung erfolgt in der Regel nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.

Unterlagen zum Verwendungsnachweis

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises reichen im Regelfall folgende Unterlagen aus:

- a) Formular „Verwendungsnachweis“ (rechtsverbindlich unterschrieben im Original)
- b) gegebenenfalls Nachweis „bürgerschaftliches Engagement“ (rechtsverbindlich unterschrieben im Original)
- c) Vergabeliste (rechtsverbindlich unterschrieben im Original) und gegebenenfalls Vergabeunterlagen
- d) gegebenenfalls Mittelabrufformular für die Beantragung der letzten Auszahlung (rechtsverbindlich unterschrieben im Original)
- e) Bei einer Förderhöhe > 500.000 € Abschlussbericht zur baufachlichen Prüfung der zuständigen Bezirksregierung
- f) Nur für Antragsteller Nr. 3b) der Richtlinie: Bei einer Förderhöhe < 500.000 € Prüfbericht nach Fertigstellung der Maßnahme/des Projektes der zuständigen bautechnischen Dienststelle der Gemeinde (GV)

Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, sind im Original gemäß ANBest-G bzw. ANBest-P vom Antragsteller aufzubewahren. Eine Vorlage der Belege bei der NRW.BANK ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ausfüllhinweise für das Formular „Verwendungsnachweis“ (VN)

VN-Formular	Hinweis
Allgemeiner Teil (Seite 1 des VN)	Wichtig: Antragsnummer der NRW.BANK. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben = tatsächliche Ausgaben
I. Angaben zur Zielerreichung der Maßnahme(n)	Angabe der durch die Umsetzung der Maßnahme(n) erreichten Ziele (gemäß Ziffer 2. der Förderrichtlinie vom 19. Juli 2019 und Ziffer I. des Programmaufrufs vom 20. September 2019)
II. Sachbericht	Im Sachbericht ist die Durchführung des Vorhabens kurz in Textform darzustellen; Änderungen zum geplanten Vorhaben gemäß Bewilligung sind darzustellen. Ein zusätzlicher Verweis auf lokale Presseberichterstattung und/oder Internetauftritte der Institution, die Ausführungen zum geförderten Vorhaben enthalten, sind ebenfalls zulässig. Der Sachbericht muss unter anderem folgende Punkte enthalten: Beginn, Dauer und Abschluss der Maßnahme, Erläuterungen etwaiger wesentlicher Abweichungen auch im Hinblick auf die Erreichung der vordefinierten Ziele (s. Ziffer I.).
III. Zahlenmäßiger Nachweis	
1. Einnahmen	Die gegebenenfalls noch ausstehende Auszahlung der Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises ist in der Spalte „laut Abrechnung“ nicht zu berücksichtigen.
2. Ausgaben	Soll-Ist-Vergleich zwischen Angaben im Zuwendungsantrag und tatsächlichen Ausgaben
IV. Ist-Ergebnis	Gegenüberstellung der Summen aus III
V. Änderung Bankverbindung	Bankverbindung des Antragstellers, sollte diese nicht mehr den im Antrag gemachten Angaben entsprechen
VI. Bestätigungen	Die zu bestätigenden Sachverhalte dürfen weder gestrichen noch eingeschränkt werden.
Unterschriften	Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten

Zwischennachweis**Nachweis über die Verwendung der Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten („Moderne Sportstätten 2022“)**

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuwendungsbescheid vom	Antragsnummer der NRW.BANK	Zuwendungsbetrag in €
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Änderungsbescheid(e) vom	Antragsnummer der NRW.BANK	Zuwendungsbetrag in €

Hinweis: Wenn der Raum des Vordrucks nicht ausreicht, bitten wir, die Fragen in Anlagen zu beantworten.

Name, Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers:

Auskunft erteilt: (Name, Telefon-Durchwahl, Fax, E-Mail-Adresse)

Ziel und Bezeichnung der Maßnahme(n) oder des Projekts/der Projekte:

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beliefen sich auf insgesamt:

€

Es wurden bereits ausgezahlt insgesamt:

€

Beginn der Maßnahme:

Monat/Jahr

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme(n) oder des Projekts/der Projekte, gegebenenfalls auch Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

(Falls der Platz für die inhaltliche Darstellung nicht ausreicht, bitte auf einem gesonderten Blatt formulieren.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Jahr

Die in diesem Formular aufgeführten Beträge sind in Euro ausgewiesen.

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	(in €)	(in %)	(in €)	(in %)
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (Spenden, Sponsoring)				
Bürgerschaftliches Engagement				
Sonstige bewilligte öffentliche Förderung				
Fremdmittel (Förderdarlehen, Hausbankmittel und sonstige Fremdmittel)				
Sonstiges				
Zuwendung „Moderne Sportstätte 2022“				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Laut Zuwendungsbescheid	Laut Abrechnung
Summe 200 – Herrichtung und Erschließung		
Summe 300 – Baukonstruktionen		
Summe 400 – Technische Anlagen		
Summe 500 – Außenanlagen		
Summe 600 – Ausstattung		
Summe 700 – Baunebenkosten		
Insgesamt		

III. Ist-Ergebnis

		Laut Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig (in €)	Ist-Ergebnis laut Abrechnung (in €)
Ausgaben (Nr. II 2)			
Einnahmen (Nr. II 1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Erklärungen

Es wird bestätigt, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde.
- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sowie bei Zuwendungen > 500.000 € zusätzlich die fachlichen Nebenbestimmungen beachtet wurden.
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben zum Beginn der Maßnahme sowie die Angaben in den Punkten I. bis II. subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggfs. mit Siegel oder Firmenstempel)

V. Ergebnis der Prüfung durch die NRW.BANK

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ausführliche Angaben im separaten Prüfvermerk.)

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bewilligungsbehörde

Verwendungsnachweis

Nachweis über die Verwendung der Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten („Moderne Sportstätten 2022“)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuwendungsbescheid vom	Antragsnummer der NRW.BANK	Zuwendungsbetrag in €
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Änderungsbescheid(e) vom	Antragsnummer der NRW.BANK	Zuwendungsbetrag in €

Hinweis: Wenn der Raum des Vordrucks nicht ausreicht, bitten wir, die Fragen in Anlagen zu beantworten.

Name, Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers:

Auskunft erteilt: (Name, Telefon-Durchwahl, Fax, E-Mail-Adresse)

Ziel und Bezeichnung der Maßnahme(n) oder des Projekts/der Projekte:

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beliefen sich auf insgesamt:

€

Es wurden bereits ausgezahlt insgesamt:

€

Durchführungszeitraum der Maßnahme(n) oder des Projekts/der Projekte:

von bis

I. Angaben zur Zielerreichung der Maßnahme(n) (Mehrfachnennung möglich)

Investitionsmaßnahme(n) zur/zum

unter besonderer Berücksichtigung von

Modernisierung

Energetischer Ertüchtigung

Instandsetzung/Sanierung

Digitaler Modernisierung

Ausstattung

Herstellung von Barrierefreiheit(-armut)

Entwicklung

Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport

Umbau/Ersatzneubau

Geschlechtergerechtigkeit

II. Sachbericht

Kurze Darstellung des durchgeführten Vorhabens, unter anderem tatsächlicher Beginn und Abschluss. Ausführungen in Textform über den Erfolg und die Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Gegenüberstellung des erzielten Ergebnisses zu den angestrebten Zielen (s. Angaben unter Ziffer I.). Gegebenenfalls weiterführende Informationen, zum Beispiel Presseartikel und Internetseite.

(Falls der Platz für die inhaltliche Darstellung nicht ausreicht, bitte auf einem gesonderten Blatt formulieren.)

--

III. Zahlenmäßiger Nachweis

Die in diesem Formular aufgeführten Beträge sind in Euro ausgewiesen.

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	(in €)	(in %)	(in €)	(in %)
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (Spenden, Sponsoring)				
Bürgerschaftliches Engagement				
Sonstige bewilligte öffentliche Förderung				
Fremdmittel (Förderdarlehen, Hausbankmittel und sonstige Fremdmittel)				
Sonstiges				
Zuwendung „Moderne Sportstätte 2022“				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Laut Zuwendungsbescheid	Laut Abrechnung
Summe 200 – Herrichtung und Erschließung		
Summe 300 – Baukonstruktionen		
Summe 400 – Technische Anlagen		
Summe 500 – Außenanlagen		
Summe 600 – Ausstattung		
Summe 700 – Baunebenkosten		
Insgesamt		

IV. Ist-Ergebnis

	Laut Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig (in €)	Ist-Ergebnis laut Abrechnung (in €)
Ausgaben (Nr. II 2)		
Einnahmen (Nr. II 1)		
Mehrausgaben	Minderausgaben	

V. Änderung der Bankverbindung

Unsere Bankverbindung hat sich wie folgt geändert:

IBAN

Name des Kreditinstituts

VI. Erklärungen

Es wird bestätigt, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde.
- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sowie bei Zuwendungen > 500.000 € zusätzlich die baufachlichen Nebenbestimmungen beachtet wurden.
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen.
- die bauaufsichtlichen und sonstigen baufachlichen Bedingungen und Auflagen beachtet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen beziehungsweise Gebrauchsabnahmen durchgeführt worden sind.
- die Originalbelege gemäß Ziffer 7.5 ANBest-G beziehungsweise Ziffer 6.8 ANBest-P aufbewahrt werden.

Erklärung nur relevant für Antragstellerinnen/Antragsteller nach Nr. 3c der Richtlinie „Moderne Sportstätte 2022“:

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben zum Beginn der Maßnahme sowie die Angaben in den Punkten I. bis II. subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.¹

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggfs. mit Siegel oder Firmenstempel)

VII. Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bezirksregierung oder die sonstige baufachliche Stelle (Nr. 6.9 VV zu § 44 LHO)¹

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

Ort, Datum	Unterschrift(en) zuständige Bezirksregierung

VIII. Ergebnis der Prüfung durch die NRW.BANK

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ausführliche Angaben im separaten Prüfvermerk.)

Ort, Datum	Unterschrift(en) Bewilligungsbehörde

¹ Gilt nicht für Gemeinden/Gemeindeverbände

Leitfaden bürgerschaftliches Engagement im Rahmen des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“

Allgemein

Unbare Eigenleistungen, die im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements erbracht werden, dürfen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sowie der Eigenanteilerbringung eines geförderten Vorhabens berücksichtigt werden. So können unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen zu einem kalkulatorischen Stundensatz (vgl. auch ③ Stundensatz) als Eigenleistung angesetzt werden.

Der Anteil der unbaren Eigenleistungen darf 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Das Potenzial für die Erbringung von Eigenleistungen ist stark vom dem geplanten Vorhaben abhängig. Entscheiden Sie sich, einzelne Tätigkeiten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens selbst zu erbringen, stellen Sie bitte den Umfang anhand der folgenden Punkte kurz dar:

- Gesamtaufstellung der Gewerke mit Unterteilung der Kosten nach Material- und Lohnkosten
- Angabe der Gewerke/Tätigkeiten, die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt werden sollen
- Zusammensetzung der Summe des bürgerschaftlichen Engagements nach Gewerken/Tätigkeiten
- Anzahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen
- Anzahl der geplanten Stunden (gesparte Lohnkosten: Stundensatz = Zeitaufwand)
- Zeitraum, in dem die Gewerke geleistet werden sollen

Um eine Aufstellung über die geplanten Gewerke bzw. Tätigkeiten und die damit verbundenen Kosten zu erhalten, können Sie sich von Ihrem Bauplaner oder Architekten eine Aufstellung aushändigen lassen oder diese selbst recherchieren und erstellen.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars „Nachweis bürgerschaftliches Engagement“

- ① **Art der Arbeiten**
Art der Arbeitsleistung, die im Rahmen des geförderten Vorhabens unentgeltlich verrichtet wurde (z. B. Malerarbeiten, Sanitärarbeiten etc.).
- ② **Anzahl der Stunden**
Anzahl der unentgeltlich erbrachten Arbeitsstunden (in Dezimalzahlen).
- ③ **Stundensatz**
Wählen Sie über die Drop-down-Funktion den kalkulatorischen Stundensatz für die erbrachte Arbeitsleistung aus. Die Höhe des kalkulatorischen Stundensatzes richtet sich nach der Qualifikation des Erbringers des Gewerkes/der Tätigkeit; normalerweise pauschal 15 €. Für Arbeitsleistungen einer qualifizierten Fachkraft (z. B. gelernter Maler, Maurer etc.) ist ein Stundensatz von 35 € anzusetzen.
- ④ **Eigenleistung in €**
Summe der Eigenleistungen (② Anzahl der Stunden x ③ Stundensatz).
- ⑤ **Name des Erbringers der Eigenleistung**
Vor- und Nachname des Erbringers der Eigenleistung.
- ⑥ **Datum**
Tragen Sie hier das Datum bzw. den Zeitraum ein, in dem die unbare Eigenleistung verrichtet wurde.
- ⑦ **Qualifikation**
Qualifikation bzw. der ausgeübter Beruf des Erbringers der Eigenleistung (s. auch ③).
- ⑧ **Unterschrift des Erbringers der Eigenleistung**
Durch die Unterschrift ist hier die erbrachte Eigenleistung zu bestätigen.

